## Abstandsklassen I-VII der Abstandsliste vom RdErl des MURL vom 02.04.1998, MBl. NW. vom 02.07.1998 S.744

| Abstandsklasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Betriebsart |
|---|---|---|---|---|
| I | 1500 | 1 | 1.1 (1) | Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt |
| | | 2 | 1.11 (1) | Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Teif oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler |
| | | 3 | 3.2 (1) | Anlagen zur Gewinnung von Roheisen |
| | | 4 | 4.1 (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen |
| | | 5 | 4.4 (1) | Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineral-, Alt- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin |
| II | 1000 | 6 | 1.14 (1) | Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle |
| | | 7 | 2.14 (2) | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in Freien (*) |
| | | 8 | 3.1 (1) | Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen |
| | | 9 | 3.2 (1) | Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten) |
| | | 10 | 3.3 (1) | Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabsichtgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch fld. Nrn. 26 und 46) |
| | | 11 | 3.15 (2) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) |
| | | 12 | 3.18 (1) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) |
| | | 13 | 4.1 (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen |
| | | 14 | 4.1b (1)<br>4.1c (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumoxiden |
| | | 15 | 4.1d (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen |
| | | 16 | 4.1h (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern |
| | | 17 | 6.3 (1) | Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten |
| | | 18 | 7.12 (1) | Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden |
| | | 19 | 10.16 (2) | Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken |
| | | 20 | 10.19 (2) | Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*) |
| | | 21 | - | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*) |
| III | 700 | 22 | 1.1 (1) | Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung<br>a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt<br>b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt |
| | | 23 | 1.12 (1) | Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser |
| | | 24 | 2.3 (1) | Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen |
| | | 25 | 2.4 (2) | Anlagen zum Brennen von Basalt, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Guarzit oder von Ton zu Schamotte |
| | | 26 | 3.3 (1) | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabsichtgewicht (*) (s. auch fld. Nrn. 10 und 46) |
| | | 27 | 3.4 (1 + 2) | Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen<br>- Vakuum-Schmelzanlagen,<br>- Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,<br>- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,<br>- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und<br>- Schwaltöfen<br>(s. auch fld. Nrn. 92 und 156) |
| | | 28 | 4.1a (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze |
| | | 29 | 4.1d (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen |
| | | 30 | 4.1e (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln |
| | | 31 | 4.11 (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen |
| | | 32 | 4.6 (1) | Anlagen zur Herstellung von Ruß |
| | | 33 | 7.15 (1) | Kotbrockenanlagen |
| | | 34 | 8.8 (1) | Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden |
| | | 35 | - | Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke) |
| | | 36 | - | Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren |
| IV | 500 | 37 | 1.1 (1) | Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung<br>a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW<br>b) bei Heizwerken mehr als 100 MW<br>beträgt |
| | | 38 | 1.7 (1) | Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde |
| | | 39 | 1.8 (2) | Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingekapselte Elektroumspannanlagen (*) |
| | | 40 | 1.9 (2) | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde |
| | | 41 | 1.10 (1) | Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle |
| | | 42 | 2.8 (1) | Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind |
| | | 43 | 2.11 (1) | Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe |
| | | 44 | 2.13 (2) | Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden |
| | | 45 | 2.15 (1) | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspaltanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde |
| | | 46 | 3.3 (1)<br>3.7 (1) | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 801 oder mehr Gußteile je Monat (s. auch fld. Nrn. 10 und 26) |
| | | 47 | 3.6 (1 + 2) | Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*) |
| | | 48 | 3.11 (1 + 2) | Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*) |
| | | 49 | 3.14 (1 + 2) | Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr |
| | | 50 | 3.16 (1) | Anlagen zur Herstellung von warmgelagerten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*) |
| | | 51 | 4.1g (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther |
| | | 52 | 4.1h (1) | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen |
| | | 53 | 4.1k (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen |
| | | 54 | 4.1m (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk |
| | | 55 | 4.5 (1) | Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle |
| | | 56 | 4.7 (1) | Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebelle |
| | | 57 | 4.8 (1) | Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde |
| | | 58 | 5.1 (1) | Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit<br>a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,<br>b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung aushärten (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder<br>c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde,<br>ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen |
| | | 59 | 5.5 (2) | Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen |
| | | 60 | 5.8 (2) | Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt |
| | | 61 | 7.1 (1) | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Masttalbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit<br>a) 51 000 Hennenplätzen,<br>b) 102 000 Junghennenplätzen,<br>c) 102 000 Mastgeflügelplätzen,<br>d) 51 000 Truthühnermastplätzen,<br>e) 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),<br>f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),<br>g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder<br>h) 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),<br>i) 700 Masttalberplätzen<br>oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 62 | 7.3 (1) | Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche |
| | | 63 | 7.9 (1) | Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut |
| | | 64 | 7.11 (1) | Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in<br>- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und<br>- Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden |
| | | 65 | 7.19 (2) | Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden |
| | | 66 | 7.21 (1) | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*) |
| | | 67 | 7.23 (1) | Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt |
| | | 68 | 7.24 (1) | Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker |
| | | 69 | 7.25 (2) | Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb |
| | | 70 | 8.1 (1) | Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Vor- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren |
| | | 71 | 8.3 (1) | Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen |
| | | 72 | 8.5 (1) | Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke) |
| IV | 500 | 73 | 9.11 (2) | Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stäuben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saugbechern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein |
| | | 74 | 9.36 (2) | Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m³ oder mehr |
| | | 75 | - | Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1 |
| | | 76 | - | Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGW |
| | | 77 | - | Autokinos (*) |
| | | 78 | - | Betriebshöfe für Straßenbahnen (*) |
| V | 300 | 79 | 1.5 (1 + 2) | Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*) |
| | | 80 | 1.9 (2) | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde |
| | | 81 | 1.13 (1)<br>1.15 (1) | Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten |
| | | 82 | 2.1 (2) | Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden |
| | | 83 | 2.2 (2) | Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gesteinen einschließlich Schlacke und / Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial an Entstehungsort |
| | | 84 | 2.5 (2) | Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muscheln/Kalken, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker |
| | | 85 | 2.6 (1) | Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest |
| | | 86 | 2.7 (2) | Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton |
| | | 87 | 2.10 (1) | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden |
| | | 88 | 2.14 (2) | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) |
| | | 89 | 2.15 (2) | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspaltanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde |
| | | 90 | 3.2 (2) | Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttensanden für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehofen oder in einer Wirbelschicht |
| | | 91 | 3.3 (2)<br>3.7 (2) | Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzzeitdauer von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat |
| | | 92 | 3.4 (1)<br>3.8 (1) | Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle mit einem Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen<br>- Vakuum-Schmelzanlagen,<br>- Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,<br>- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,<br>- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und<br>- Schwaltöfen<br>(s. auch fld. Nrn. 27 und 156) |
| | | 93 | 3.5 (2) | Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen |
| | | 94 | 3.9 (1 + 2) | Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen |
| | | 95 | 3.15 (2) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche (z. B. Container) |
| | | 96 | 3.18 (1) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) |
| | | 97 | 3.21 (1 + 2) | Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatterien mit einer Produktionskapazität |
| | | 98 | 3.23 (1 + 2) | Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Zinn- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen |
| | | 99 | 4.1f (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken) |
| | | 100 | 4.1p (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung |
| | | 101 | 4.2 (1 + 2) | Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden |
| | | 102 | 4.3 (2) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung |
| | | 103 | 4.8 (2) | Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde |
| | | 104 | 4.9 (2) | Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag |
| | | 105 | 4.10 (2) | Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden |
| | | 106 | 5.1 (2) | Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit<br>a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden,<br>b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung aushärten (Reaktionsharze, wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder<br>c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde,<br>ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen |
| | | 107 | 5.2 (1+2) | Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen |
| | | 108 | 5.4 (2) | Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen |
| | | 109 | 5.6 (2) | Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und weiderten Leimt |
| | | 110 | 5.9 (2) | Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird |
| | | 111 | 6.2 (2) | Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*) |
| | | 112 | 6.4 (2) | Anlagen zur Herstellung von Wellpappe |
| | | 113 | 7.1 (1) | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Masttalbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit<br>a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen,<br>b) 29 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen,<br>c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen,<br>d) 14 000 bis weniger als 51 000 Truthühnermastplätzen,<br>e) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),<br>f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),<br>g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder<br>h) 1 500 bis weniger als 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),<br>i) 200 bis weniger als 700 Masttalberplätzen<br>auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 114 | 7.2 (1 + 2) | Anlagen zum Schlachten von<br>a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder<br>b) 6 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche |
| | | 115 | 7.4 (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft |
| | | 116 | 7.4 (2) | Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen<br>- Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und<br>- Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen |
| | | 117 | 7.6 (2) | Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen |
| | | 118 | 7.7 (2) | Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung |
| | | 119 | 7.8 (1) | Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim |
| | | 120 | 7.10 (1) | Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden |
| | | 121 | 7.13 (2) | Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Einhaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle |
| | | 122 | 7.14 (2) | Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken |
| | | 123 | 7.22 (2) | Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen |
| | | 124 | 7.29 (2) | Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde |
| | | 125 | 7.30 (2) | Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde |
| | | 126 | 7.31 (2) | Anlagen zur<br>a) Herstellung von Lakritz,<br>b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder<br>c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse |
| | | 127 | 8.4 (2) | Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wiederverwendung zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag |
| | | 128 | 8.5 (2) | Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen) |
| | | 129 | 8.7 (1) | Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*) |
| | | 130 | 8.9 (2) | Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sofortmatige Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*) |
| | | 131 | 8.11 (2) | Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle |
| | | 132 | 9.10 (1) | Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt |
| V | 300 | 133 | 10.7 (2) | Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen<br>- weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder<br>- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird |
| | | 134 | 10.21 (2) | Anlagen zur Intervenierung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden |
| | | 135 | 10.23 (2) | Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m³ Textilien je Stunde behandelt werden |
| | | 136 | - | Gaffersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke |
| | | 137 | - | Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGW |
| | | 138 | - | Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm |
| | | 139 | - | Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck |
| | | 140 | - | Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten |
| | | 141 | - | Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien) |
| | | 142 | - | Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschutddeponien) |
| | | 143 | - | Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen |
| | | 144 | - | Preßwerke (*) |
| | | 145 | - | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*) |
| | | 146 | - | Stab- oder Drahtziehereien (*) |
| | | 147 | - | Schwermaschinenbau |
| | | 148 | - | Emaillieranlagen |
| | | 149 | - | Schrottplätze |
| | | 150 | - | Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken |
| | | 151 | - | Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*) |
| | | 152 | - | Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*) |
| | | 153 | - | Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*) |
| VI | 200 | 154 | 2.9 (2) | Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure |
| | | 155 | 2.10 (2) | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden |
| | | 156 | 3.4 (2) | Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg, ausgenommen<br>- Vakuum-Schmelzanlagen,<br>- Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,<br>- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gleichartige Nichteisenmetalle oder gleichartige Legierungen niederschmelzen,<br>- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und<br>- Schwaltöfen<br>(s. auch fld. Nrn. 27 und 92) |
| | | 157 | 3.8 (2) | Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen |
| | | 158 | 3.10 (2) | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flüß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen |
| | | 159 | 5.7 (2) | Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu<br>a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder<br>b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche (z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau |
| | | 160 | 5.10 (2) | Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -pl